

17.10.01

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV)

- Antrag des Landes Brandenburg -

TOP 9 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen, die Vorlage für den Erlass einer Verordnung gem. Art. 80 Abs. 3 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen der Bundesregierung zuzuleiten:

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 PBefAusglV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist § 3 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:
"Dabei ist die Woche mit höchstens sechs Tagen, der Monat mit höchstens 23 Tagen und das Jahr höchstens mit 240 Tagen anzusetzen."
- b) Die Nummer 2 ist zu streichen.

Als Folge

ist in der Begründung

- die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 3) wie folgt zu fassen:
"Die Ergänzung wählt einen einfachen und schnell umsetzbaren Weg, die Aufwendungen für Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG zu begrenzen und gleichzeitig den Verhältnissen in den meisten Ländern zu entsprechen. Deshalb wird bei den in § 3 Abs. 2 Satz 3 PBefAusglV genannten Höchstwerten (Wochenkarten: 6 Tage, Monatskarten: 26 Tage, Jahreskarten: 240 Tage) der Monatswert für die Berechnung der Zahl der Beförderungsfälle von

Tage) der Monatswert für die Berechnung der Zahl der Beförderungsfälle von derzeit 26 auf 23 Tage reduziert. Damit lässt sich auf einfache Weise eine Annäherung an die tatsächlich ausbildungsnotwendigen Tage erreichen.

- die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 4 -neu-) zu streichen.